



Rechtsanwaltstipp

04.12.2019

Unbekleidetes Duschen vor dem Schwimmunterricht?

Unabhängig von der Religionszugehörigkeit besteht für Schüler die Verpflichtung, am koedukativen Schwimmunterricht teilzunehmen. So wird der Bildung Vorrang vor der Religion eingeräumt. Auch soziale Integration kann im Einzelfall Priorität vor der Religionsfreiheit genießen.

Das hat nicht nur das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit Urteil vom 11.09.2013, Az. 6 C 25/12 entschieden. Auch der Bundesgerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat mit seinem Urteil vom 10.01.2017, Az. 29086/12 dem staatlichen Bildungsauftrag gegenüber der Religionsfreiheit eine höhere Bedeutung beigemessen.

In den dortigen Rechtsangelegenheiten mussten die Gerichte den Konflikt bzw. dem Aufeinandertreffen von zwei Grundrechten einer Lösung zuführen. Gemeint sind die in Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG verankerte Glaubens- und Bekenntnisfreiheit sowie der mit Art. 7 GG verbundene Erziehungsauftrag des Staates. Im Falle einer gegenseitigen Konkurrenz von Grundrechten müssen die Gerichte einen Mittelweg finden, der allen beteiligten Grundrechten gerecht wird. Dabei darf keines der partizipierenden Grundrechte zu sehr eingeschränkt werden. Für die kollidierenden Verfassungsschutzgüter soll ein möglichst schonender Ausgleich angestrebt werden, was Juristen als „praktische Konkordanz“ bezeichnen.

Aber was passiert, wenn eine Schule ihre Schüler dazu auffordert, vor dem Schwimmunterricht unbedeckt zu duschen? Über einen solchen Fall hatte das Verwaltungsgericht Halle, Az. 6 B 243/19 in einem Eilverfahren zu beschließen; mit dem Ergebnis, dass die Schüler während des Duschens ihre Badesachen anbehalten dürfen.

Dabei hat die Schule die Auffassung vertreten, das Duschen ohne Badebekleidung sei insbesondere aus hygienischen Gründen unverzichtbar. Im Zuge dessen verweist die Schule auf die Badeordnung des Hallenbades. Diese schreibt vor, dass die Becken erst nach gründlicher Körperreinigung unter der Dusche genutzt werden dürfen, bei der die Badebekleidung abzulegen ist.

Im Gegensatz zu den vom Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgerichtshof für Menschenrechte zu entscheidenden Fällen kommt es bei dem hiesigen Fall nicht zwingend auf die durch Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG verbürgte Glaubens- und Bekenntnisfreiheit an. Denn das Duschen vor dem Schwimmunterricht kommt schon nicht mit dem sich aus Art. 7 GG ergebenden Bildungsauftrag des Staates in Berührung. Das vorherige Duschen ohne Badebekleidung ist vielmehr weder Bestandteil des Unterrichts noch kommt diesem eine integrative Funktion zu. Dadurch unterliegt der staatliche Bildungsauftrag auch keinerlei Einschränkungen.

Auch der schlichte Verweis auf die Badeordnung des Hallenbades lässt demgegenüber keine Rechtsposition von Verfassungsrang erkennen, die von ausschlaggebender Bedeutung betroffen sein könnte. Selbst wenn man den dem zugrundeliegenden Erwägungen der Hygiene - mithin der Gesundheit anderer Badebenutzer - Verfassungsrang zubilligen wollte, würden die Rechte der Schüler mit Badebekleidung zu duschen, nicht dahinter zurückgetreten. Denn nach überzeugender Begründung des Verwaltungsgerichts Halle können die Schüler den Konflikt ohne weiteres dadurch entschärfen, dass sie eine gründliche Körperreinigung bereits zu Hause vornehmen, bevor sie sich zum Schwimmunterricht begeben.

Im Ergebnis muss es den Schülern nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle vor dem Schwimmunterricht - unabhängig von einer schulischen Anordnung oder gar einer etwaigen Badeordnung - erlaubt sein, bekleidet zu duschen.

Michellè Babinsky
Rechtsanwalt